

Zusammenfassende Erklärung

und

Zusammenstellung der Maßnahmen, die für eine Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der Verwirklichung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ des Regionalplans Oberpfalz-Nord durchgeführt werden sollen

Gemäß Art. 18 Satz 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG)

Zusammenfassende Erklärung

1. Einbeziehung von Umwelterwägungen

Die 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord befasst sich mit dem sachlichen Teilabschnitt B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“. Mit der Teilfortschreibung soll aktuellen Erkenntnissen in der Bewertung sowie dem Abbaufortschritt von Rohstoffvorkommen der Rohstoffarten Sand, Kies, Granit, Quarzsand und Quarz Rechnung getragen werden. Die regionalplanerische Neuausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zielt darauf ab, die Raumansprüche des Rohstoffabbaus langfristig gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern und nach überörtlichen sowie fachlichen Gesichtspunkten auf die am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Gebiete zu konzentrieren.

Zu der vorliegenden Regionalplanänderung wurde unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erarbeitet (gem. der Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 14b des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 BayLplG (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-W), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2020 (GVBl. S. 675) geändert worden ist).

Gegenstand der SUP war die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Die SUP ist im Umweltbericht dokumentiert.

2. Berücksichtigung des Umweltberichts, der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der geprüften Alternativen in der Abwägung

2.1 Umweltbericht

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts wurden die folgenden SUP-Fachstellen am 21.01.2019 angeschrieben und gebeten bis 18.02.2019 eine Stellungnahme abzugeben (Scoping):

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF), Oberpfalz-Nord, Bereich Forsten
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmäler sowie Bodendenkmäler
- Sachgebiete „Städtebau“, „Technischer Umweltschutz“, „Naturschutz“, „Wasserwirtschaft“ und „Agrarstruktur und Umweltbelange der Landwirtschaft“ der Regierung der Oberpfalz

Seitens der genannten Fachstellen wurde dabei auf grundsätzlich mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter hingewiesen, deren konkrete Auswirkungen jedoch i.d.R. erst bei standortbezogenen Einzelprojekten abschätzbar und behandelbar sind (Abschichtung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung). Auf Regionalplanebene werden mögliche negative Umweltauswirkungen grundsätzlich durch eine möglichst konfliktarme Auswahl, Abgrenzung und Einstufung der Rohstoffgewinnungsgebiete vermieden bzw. verringert. Ein Ausgleich wird zudem durch die Festlegung von Folgefunktionen (Festlegung als Ziel) bei Vorranggebieten erreicht. Weiterhin wurden seitens der SUP-Fachstellen gebietsspezifische potentielle Umwelteinwirkungen auf einzelne Schutzgüter angemerkt, welche in den Standortbögen vermerkt wurden.

Der erstellte Umweltbericht enthielt neben einer Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der Teilfortschreibungen sowie der Beziehung zu anderen relevanten Programmen und Plänen Aussagen

- zum Verfahrensablauf der strategischen Umweltprüfung (Durchführung der SUP; Überprüfung von (räumlichen) Planalternativen; Schwierigkeiten bei der Durchführung der SUP),
- zu relevanten Aspekten des derzeitigen Umweltzustandes und zur voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung (relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden; Entwicklung bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung),
- zu relevanten Aspekten des künftigen Umweltzustandes im Falle der Teilfortschreibung (mögliche Umweltauswirkungen auf Schutzgüter gemäß auf internationaler oder nationaler Ebene festgelegter Ziele des Umweltschutzes; mögliche Umweltkonflikte unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse auf Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz),
- zur Behandlung negativer Umweltauswirkungen im Zuge der Teilfortschreibung (Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen, Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Monitoring)).

Zudem wurde für jedes Vorrang- und Vorbehaltsgebiet, welches von der Teilfortschreibung betroffen war, ein Standortbogen erstellt, in welchem gebietsspezifische Angaben (Gebietstypisierung, planrelevante Umweltmerkmale und Umweltzustand, andere Konzepte/Planungen, überlagerte Schutzgebiete/Biotope, voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter inkl. der Wechselbeziehungen der Umweltauswirkungen, sonstige fachliche Hinweise) sowie eine zusammenfassende Bewertung enthalten waren.

Die Aussagen des Umweltberichts beziehen sich dabei stets nur auf den Maßstabs- und Geltungsbereich des Regionalplans, es sind demnach nur Abschätzungen möglich, welche aufgrund in dieser Planungsstufe vorhandener Informationen möglich sind.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass den beim Rohstoffabbau unvermeidbaren Umwelteingriffen auf Ebene der Regionalplanung zum einen durch die Anbindung von Neuausweisungen an bereits bestehende Abbauflächen mit vorhandenen Vorbelastungen (im Sinne einer Minimierung von Eingriffsbelastungen, sog. Konzentration) und zum anderen auch durch die Festlegung entsprechender Folgenutzungen zur Rekultivierung beanspruchter Flächen (im Sinne eines Ausgleichs für umweltrelevanter Schutzgüter) Rechnung getragen wird.

Mögliche Umweltauswirkungen in Vorranggebieten können durch die Festlegung spezifischer Folgenutzungen ausgeglichen bzw. minimiert werden, somit wurden nach Stellungnahme der entsprechenden Fachstellen bei den Vorranggebieten KS 68 und Nat 42 festgesetzt, dass dort bei der Rekultivierung die ökologischen und landschaftspflegerischen Belange besonders berücksichtigt werden sollen.

Den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung Rechnung tragend, wurden verschiedene Hinweise der Fachstellen bereits vorab in den Fortschreibungsentwurf eingearbeitet. So erfolgte etwa eine Anpassung eines Gebietsumgriffs aufgrund einer Überlagerung mit einem Landschaftsschutzgebiet.

Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz wurden (neben den entsprechenden Angaben im Standortbogen) im Textteil des Umweltberichts gesondert berücksichtigt. So wurde auf die Lage bzw. die Überlagerung mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, Biotopflächen oder Wäldern mit besonderen Funktionen detaillierter Bezug genommen.

Der Umweltbericht kommt bei den Bewertungen der geplanten regionalplanerischen Festlegungen zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass auf der Maßstabsebene der Regionalplanung erhebliche negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter nicht zu erwarten sind oder zumindest so weit minimiert werden können, dass Umweltbelange den geplanten Festlegungen nicht entgegenstehen.

Entsprechend wurde die Fortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Umweltauswirkungen als gerechtfertigt angesehen und weiterverfolgt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes wurden in die Abwägung einbezogen.

2.2 Anhörungsverfahren

In insgesamt zwei Anhörungsverfahren (vom 11.10.2019 bis 31.12.2019 und vom 04.08.2021 bis 31.10.2021) bestand nach Maßgabe des Art. 16 BayLplG für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Oberpfalz-Nord, die Träger öffentlicher Belange, die sonstigen Fachstellen sowie die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zu den jeweiligen Fortschreibungsentwürfen zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Festlegungen, Tekturkarte, Begründung, Umweltbericht und Änderungsbegründung) waren über die Internet-Auftritte des Regionalen Planungsverbandes sowie der Regierung der Oberpfalz öffentlich zugänglich; sie waren zudem bei den Landratsämtern Amberg-Sulzbach, Neustadt a.d. Waldnaab, Schwandorf und Tirschenreuth und der kreisfreien Städte Amberg und Weiden i.d.OPf. sowie den Höheren Landesplanungsbehörde bei der Regierung der Oberpfalz in Papierform öffentlich ausgelegt. Die Information hierzu erfolgte über Bekanntmachungen in den entsprechenden Amtsblättern.

Die im Rahmen der ersten Anhörung hinzugewonnen Erkenntnisse wurden nachträglich in den Umweltbericht eingearbeitet. Der überarbeitete Umweltbericht war somit als Teil der Begründung auch Teil des ergänzenden Anhörungsverfahrens. Die im Zuge der ergänzenden Anhörung neu eingebrachten Erkenntnisse hinsichtlich voraussichtlicher Umweltauswirkungen werden in der Zusammenfassenden Erklärung dokumentiert.

Im Rahmen der beiden Anhörungsverfahren wurden folgende allgemeine Hinweise zur Teilfortschreibung abgegeben, welche einen wesentlichen Bezug zu den relevanten Schutzgütern des Umweltberichtes aufweisen, diese wurden wie folgt behandelt:

Schutzgut Mensch

- Negative Auswirkungen durch mögliche optische und akustische Störungen und Verkehrsbelastungen → Es wurde auf möglichst raumverträgliche Ausweisung und Erhalt wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet, durch Festlegung entsprechender Folge-nutzungen kann die Erholungsfunktion in Teilen wiederhergestellt werden. Bei zur erwartenden übermäßigen Belastungen wurden die Gebiete im Umgriff geändert oder nicht weiter verfolgt

Schutzgut Biologische Vielfalt

- Kritik an Neuausweisungen in bzw. an Waldflächen, u. a. aufgrund besonderer Beeinträchtigung durch Lebensraumverluste für spezielle Arten, der Störungen des Klimas, der Auswirkungen auf den Grundwasserstand → Die Lage in Waldgebieten und (falls zutreffend) auch spezielle Funktionen gem. Waldfunktionsplan sind in den Standortbögen dargestellt und wurden auch bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt.
- Forderung einer Verträglichkeitsabschätzung im Falle einer Betroffenheit von FFH-/SPA- sowie Natura 2000-Gebieten → Derartige Beurteilung kann sinnvollerweise erst auf nachgeordneter Ebene der Genehmigungsverfahren erfolgen, da erst auf Projektebene die konkreten (und je nach Abbauart, -umfang, -tiefe etc. differierenden) Folgen auf betroffene Naturgüter und mögliche Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geprüft werden können. Soweit konkrete Beeinträchtigungen besonders geschützter Naturgüter zu befürchten sind, erfolgte Ausweisung nur als Vorbehaltsgebiet.

Schutzgut Boden

- Verweis auf hohe Bedeutung der Sicherung der Funktionsfähigkeit der Böden, der Schutzfunktion sowie der Schonung landwirtschaftlicher Flächen → Die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird möglichst raumverträglich vorgenommen, Kriterium hierbei stellt auch die Flächeninanspruchnahme dar. Durch zeitlich versetzten Abbau und die Festlegung entsprechender Folgefunktionen kann in einigen Fällen davon ausgegangen werden, dass Umweltauswirkungen nur vorübergehend sind und i.d.R. zu keiner längerfristig wirksamen Beeinträchtigung führen, so dass die Bodenfruchtbarkeit langfristig wiederhergestellt werden kann.
- Forderung nach detaillierterer Bewertung der Auswirkungen auf Bodenfunktionen, insb. bei Vorhandensein sensibler Bodentypen → Detaillierte Bewertung ist aufgrund der groben Maßstabsebene der Regionalplanung sowie der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten noch keinerlei Aussagen zum späteren Abbau möglich sind, nicht möglich. Sofern bei der SUP und in den Anhörungsverfahren von den beteiligten Fachstellen konkrete Hinweise zu einzelnen Flächen geäußert wurden, wurden diese in die Abwägung einbezogen.

Schutzgut Wasser

- Kritik an dem beabsichtigten Grundsatz (G) zur Wiederverfüllung, da negative Auswirkungen auf den Grundwasserschutz befürchtet wurden. Durch entsprechende Ergänzungen wurde klargestellt, dass mit dem Grundsatz keine Pflicht zur Wiederverfüllung einhergeht und nur erfolgen soll, wenn sie mit den wasserwirtschaftlichen Erfordernissen vereinbar ist.

Schutzgut Luft/Klima

- Darstellung der großen Bedeutung von Wäldern für das Schutzgut (u. a. Luftaustausch zwischen Siedlungen und Wäldern, Verhinderung von Kaltluftentstehungsgebieten, Speicherung von CO₂) → Lage in Waldgebieten und (falls zutreffend) auch spezielle Funktionen gem. Waldfunktionsplan sind in den Standortbögen dargestellt und wurden auch bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfs berücksichtigt.

Schutzgut Landschaft

- Hinweise auf große Eingriffe in Landschaftsbild und Kulturlandschaft → Verweis auf möglichst geringe Beeinträchtigungen durch entsprechende Standortwahl im Vorhinein, u. a. erfolgen Erweiterungen/ Neuausweisungen möglichst an bereits bestehenden und im Abbau befindlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, um die Inanspruchnahme bislang unbelasteter Räume möglichst gering zu halten.
- Forderung nach stärkerer Einbeziehung und Optimierung des Baustoff-Recyclings zur Ressourcenschonung → Die aktuell enorme Nachfrage nach Rohstoffen u. a. für die Bauwirtschaft kann nicht alleine durch Recycling von Baustoffen gestillt werden, auch wenn eine verstärkte Nutzung der damit verbundenen Möglichkeiten auch im Sinne einer nachhaltigen und ressourcenschonenden Raumentwicklung liegen.
- Kritik an Überlagerungen mit landschaftlichen Vorbehaltsgebieten und Landschaftsschutzgebieten, Kritik an drohender Entwertung wertvoller Kulturlandschaften und Erholungsmöglichkeiten → Vorrang- und Vorbehaltsgebiete schließen sich in geschützten Gebieten nicht grundsätzlich aus und lassen sich dort nicht gänzlich vermeiden (Vereinbarkeit mit jeweiligen Schutzzwecken ist zu überprüfen und ggf. nur Ausweisung als Vorbehaltsgebiet möglich), es wurde jedoch auf möglichst raumverträgliche Ausweisung und Erhalt wertvoller Kulturlandschaften und wichtiger Erholungsmöglichkeiten geachtet. Die Belange sind zudem in nachgelagerten Genehmigungsverfahren zu behandeln und Beeinträchtigungen möglichst zu minimieren.

Schutzgut Kulturelles Erbe/Sachwerte

- Hinweis und Kritik zur Lage von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten z. T. auf bekannten Bodendenkmälern; zudem Hinweis auf Meldepflicht gem. Art. 8 Abs. 1 DSchG → Lage auf bekannten Bodendenkmälern wird in den Standortbögen des Umweltberichts thematisiert. Die Beteiligung der Unteren Denkmalschutzbehörde bzw. des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege in nachgelagerten Verfahren obliegt den entsprechenden Verfahrensträgern.
- Hinweis auf Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Betriebe durch Flächenverluste → landwirtschaftliche Flächen wird bewusst für Abbau zur Verfügung gestellt, daher kann pauschale Beeinträchtigung von Betrieben nicht nachvollzogen werden. Zudem ist infolge entsprechender Rekultivierung landwirtschaftliche Nutzung nach gewissem Zeitraum auch wieder möglich.

Gebietsspezifische Hinweise zu umweltrelevanten Schutzgütern wurden entsprechend ihrem Gewicht in die Abwägung eingestellt, führten z. T. zu Anpassungen am Umweltbericht oder dazu, dass nach dem ersten Anhörungsverfahren die folgenden Änderungen am Fortschreibungsentwurf vorgenommen wurden:

- Streichung des KS 46 „südwestlich Brensdorf“ aufgrund Vielzahl berührter Belange (u. a. Natur- und Artenschutz, Wasserwirtschaft, Verkehrsbelastungen)
- Reduzierung des Nat 36 „südwestlich Niedermurach“ um den Waldsaum zu erhalten
- Reduzierung und Abstufung des Nat 26 „westlich Remmelberg“ zu einem Vorbehaltsgebiet aufgrund wasserwirtschaftlicher Konflikte (In jüngerer Vergangenheit sind verschiedene schädliche Veränderungen von Grund- und Oberflächenwasser bekannt geworden).
- Abstufung eines Teils des KS 68 „östlich Asbach“ zu einem Vorbehaltsgebiet, aufgrund naturschutzfachlicher und wasserwirtschaftlicher Bedenken
- Abstufung des Nat 24 „nordöstlich Erbdorf“ aufgrund wasserwirtschaftlicher Sensibilität des dortigen Bereichs
- Änderung der Folgefunktion bei Nat 19 „südöstlich Wolfsbach“ in „Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange“ (aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes (Wald) und um die Stabilität des Naturhaushaltes zu gewährleisten)
- Änderung der Folgefunktion bei KS 68 „östlich Asbach“ in „Berücksichtigung ökologischer und landschaftspflegerischer Belange“ (aufgrund der hohen landschaftsökologischen Wertigkeit des Gebietes und um die Stabilität des Naturhaushaltes zu gewährleisten)

2.3 Geprüfte Alternativen

Die zur Fortschreibung vorgeschlagenen Rohstoffgebiete wurden bereits im Vorfeld der Regionalplanänderung im Zuge des Scoping als gesamtregionale Alternative geprüft. Bei erheblichen, nicht zumutbaren Umweltbelastungen erfolgten bereits in diesem Verfahrensschritt entsprechende Gebietsanpassungen. Weiter in die Fortschreibung eingestellt wurden nurmehr Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die den Rohstoffabbau auf die fachlich am besten geeigneten und die Umwelt am wenigsten belastenden Bereiche lenken. Darüber hinaus werden die vorgeschlagenen Neuausweisungen teils an bereits bestehende Abbaugelände angegliedert und tragen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung einer Minimierung von Eingriffsbelastungen Rechnung.

Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Nach Abschluss des Verfahrens zur 30. Änderung des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord kann als Ergebnis der strategischen Umweltprüfung festgestellt werden, dass erheblich negative Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG in Anbetracht der getroffenen Vorkehrungen auf Regionalplanebene nicht zu besorgen sind.

Mit den Festlegungen der Regionalplanfortschreibung B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“ werden noch keine inhaltlich konkretisierten Abbauvorhaben bestimmt. Erst bei Vorliegen konkreter Abbauanträge auf Ebene der nachfolgenden Planungsstufen kann zu gegebener Zeit bestimmt werden, welche Ausprägungen notwendige Vermeidungs-, Minimierungs- oder Kompensationsmaßnahmen zum Schutz der Umweltgüter annehmen müssen.

Da mit der Teilfortschreibung keine erheblichen Umweltbelastungen verbunden sind, erübrigen sich entsprechende Überwachungsmaßnahmen gem. Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG. Eine weitergehende Beobachtung eventueller Umweltauswirkungen in Umsetzung der regionalplanerischen Zielvorgaben erfolgt im Rahmen der Beteiligung des Regionalen Planungsverbandes zu konkreten Abbauvorhaben.